

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)

vom 18. April 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. April 2017) und **Antwort**

Rechtsgrundlage der Anwendung des SchfHwG in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wann und mit welchem Ergebnis (vollständiges Gutachten) hat wer auf wessen Veranlassung geprüft, ob auf Grundlage des SchfHwG Feuerstättenbescheide im Land Berlin erlassen werden können?

Antwort zu 1: Der Erlass von Feuerstättenbescheiden ist in § 14 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG), also bundesrechtlich, geregelt. Danach besichtigen bevollmächtigte Schornsteinfeger regelmäßig betroffene Anlagen („Feuerstättenschau“) und setzen durch Bescheid fest, welche Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen sind („Feuerstättenbescheid“). Diese Regelung bedarf keiner Auslegung, so dass keine Gutachten in Auftrag gegeben wurden.

Berlin, den 08. Mai 2017

In Vertretung

Stefan Tidow

.....

Senatsverwaltung für

Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2017)